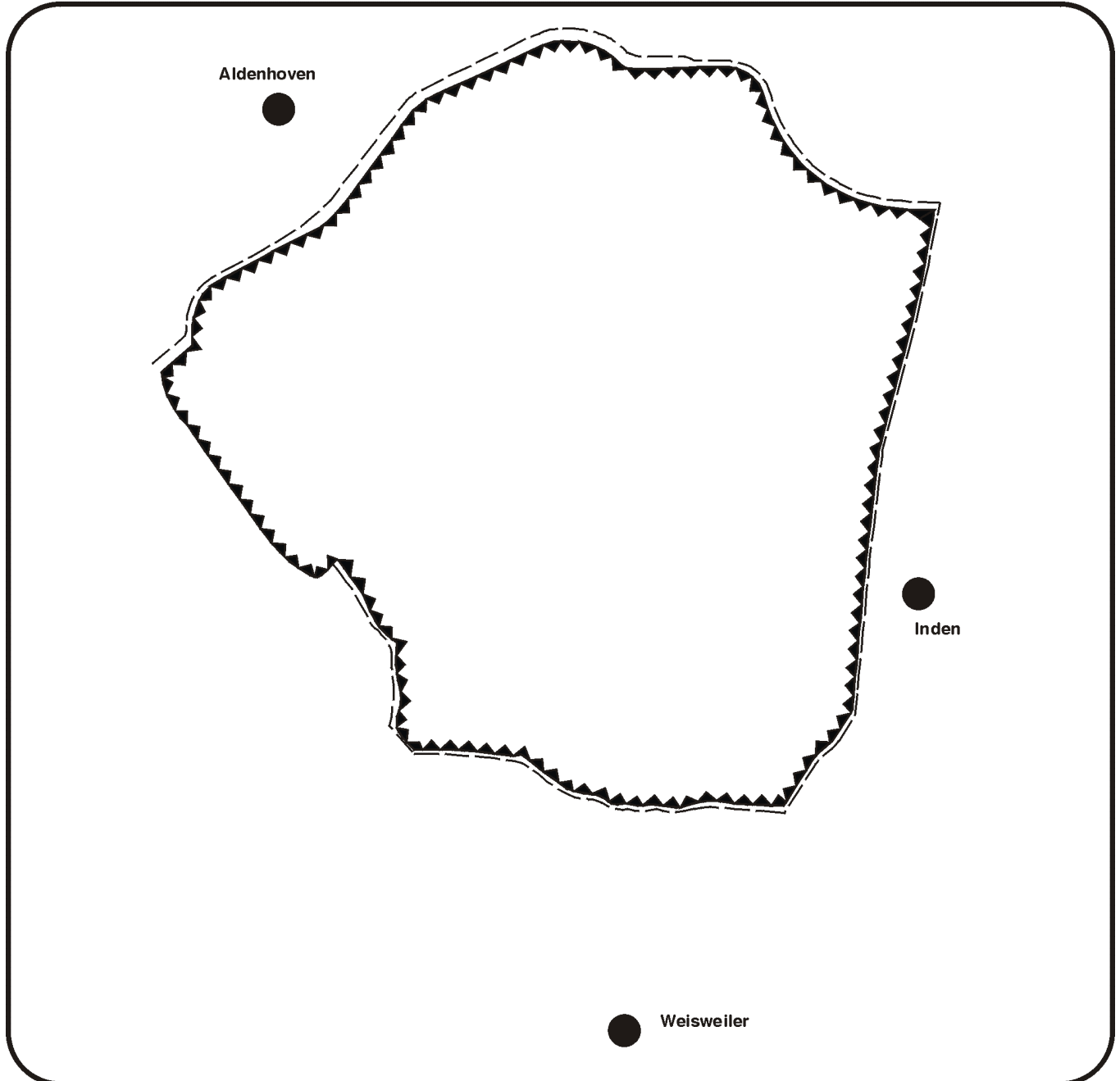


BRAUNKOHLLENPLAN INDEN

RÄUMLICHER TEILABSCHNITT I



Der Regierungspräsident Köln
Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses

Die hier dokumentierten Verfahrensschritte beziehen sich zugleich auf den Braunkohlenplan Inden I und auf die Änderung von Teilplänen im Bereich des Braunkohlenplanes Inden I.

Für den Entwurf:

Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Antwerpes

Der Braunkohlenausschuß hat gem. § 31 i.V.m. § 15 Abs. 1 LPlG NW (i.d.F. vom 28.11.1979) am 22. Januar 1982 die Erarbeitung des Braunkohlenplanes beschlossen.

Der Vorsitzende des
Braunkohlenausschusses
gez. Dr. Worms

Der Entwurf dieses Braunkohlenplanes hat gem. § 24 Abs. 3 LPlG NW (i.d.F. vom 28.11.1979) in den Städten/Gemeinden Aldenhoven, Eschweiler, Inden und Jülich vom 26. April bis 26. Juli 1982 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Der Regierungspräsident
i.A.
gez. Rödel

Dieser Braunkohlenplan ist gem. § 31 i.V.m. § 15 Abs. 3 LP1G NW (i.d.F. vom 28.11.1979) heute durch Beschluß des Braunkohlenausschusses aufgestellt worden.

Der Vorsitzende des
Braunkohlenausschusses

Köln, den 24.06.1983 gez. Dr. Worms

Dieser Braunkohlenplan ist nach § 31 i.V.m. § 16 Abs. 1 LP1G NW (i.d.F. vom 28.11.1979) durch Erlaß vom 19. September 1984 - Az. II A3.92.30 - mit Maßgaben genehmigt worden.

Der Minister für
Landes- und Stadtentwicklung
i.A.

gez. Dr. Baedeker

Der Braunkohlenausschuß ist am 5. Oktober 1984 den Maßgaben beigetreten.

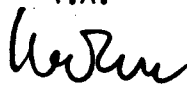
Der Vorsitzende des
Braunkohlenausschusses

gez. Kaptain

Dieser Plan stimmt mit dem Originalplan überein.

Der Regierungspräsident
i.A.

Köln, den 12.12.1984



(Krohn)

BRAUNKOHLPLAN I N D E N
RÄUMLICHER TEILABSCHNITT I

Textliche Darstellung
und Erläuterungsbericht

Der Regierungspräsident Köln, Dezernat 66,
Geschäftsstelle des Braunkohlensausschusses
Köln, den 05.10.1984 Drs.Nr. BKA 0216

Gliederung

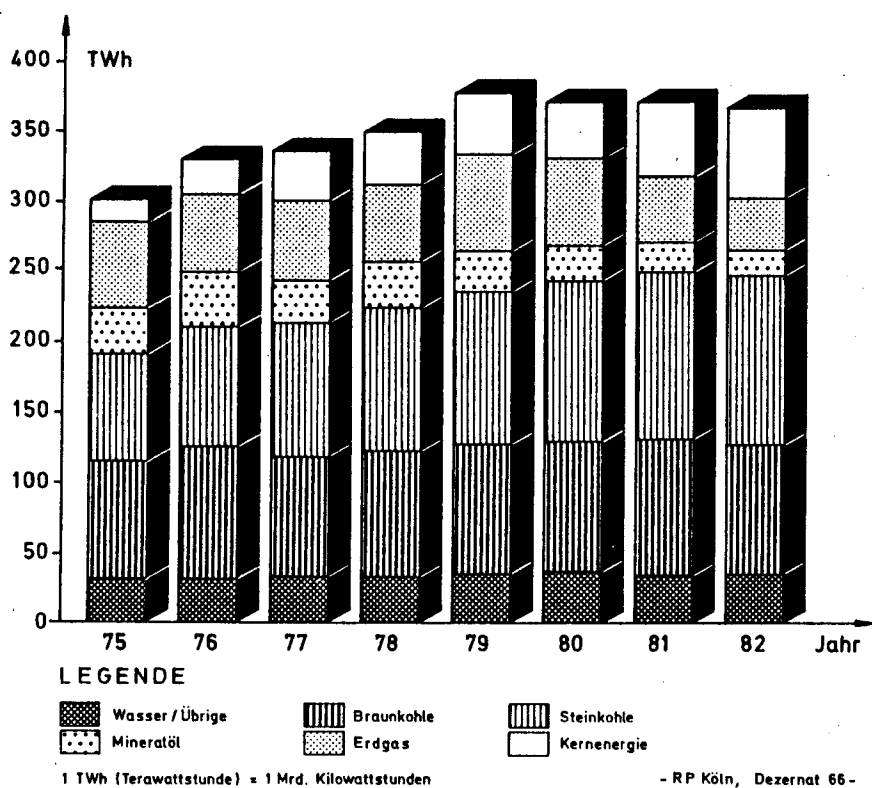
Seite	
	<u>0. Einleitung</u>
5	0.1 Bedeutung und Stellenwert der Braunkohlegewinnung im Rahmen der Energieversorgung
7	0.2 Rechtsgrundlagen und rechtliche Wirkungen
8	0.3 Inhalt und Aufgabenstellung von Braunkohlenplänen
10	0.4 Methodik der Braunkohlenpläne
10	0.5 Den Braunkohlenplan Inden - räumlicher Teilabschnitt I - betreffende Vorgaben und Pläne
12	0.6 Änderung bzw. Ergänzung alter Teilpläne nach dem früheren Braunkohlengesetz
	<u>1. Räumliche und zeitliche Ausdehnung der Abbaumaßnahme</u>
14	1.1 Sicherheitslinie
15	1.2 Abbaugrenze, Abbaubereich und Sicherheitszone
19	1.3 Massendispositon
	<u>2. Auswirkungen des Abbaues und der Verkippung</u>
20	2.1 Immissionsschutz
21	2.2 Wasserwirtschaft
23	2.3 Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
24	2.4 Gewinnung anderer Bodenschätze
25	2.5 Seismik
26	2.6 Archäologie und Denkmalpflege
	<u>3. Umsiedlung</u>
27	3.1 Siedlungsflächen
29	3.2 Landwirtschaft
	<u>4. Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung des Abbaubereiches</u>
30	4.1 Oberflächengestaltung und Gliederung der Landschaft
32	4.2 Anteile der Bodennutzungsarten
34	4.3 Böden
	<u>5. Ersatzverbindungen und -trassen</u>
35	5.1 Straßen
36	5.2 Leitungen
37	<u>Änderung der Teilpläne 11/1 samt 2. Änderung, 11/2 und 11/3</u>
	Anlage: <u>Verkleinerung der zeichnerischen Darstellung</u>

0. Einleitung

0.1 Bedeutung und Stellenwert der Braunkohlegewinnung im Rahmen der Energieversorgung

In der Bundesrepublik Deutschland hatten in den letzten Jahren die einzelnen Energiearten folgenden Anteil am Primärenergieeinsatz:

*Stromerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland
in den Jahren 1975 bis 1982*



Erklärtes Ziel der Energiepolitik ist es, die Importabhängigkeit der Energieversorgung, insbesondere beim Erdöl, zu verringern. Gemäß dem "Energiebericht 82" des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ist es vorrangiges Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen, die heimische Braun- und Steinkohle optimal zu nutzen; dies steht im Einklang mit dem Energieprogramm der Bundesregierung. Die Erhaltung der Braunkohlenförderung im Rheinischen Revier ist daher ein allgemeines volks- und energiewirtschaftliches Anliegen.

Das Rheinische Braunkohlenrevier verfügt mit einem Vorrat von rd. 55 Mrd. t Braunkohle über das größte zusammenhängende Vorkommen in Europa; davon sind bisher rd. 5 Mrd. t gefördert worden; weitere rd. 35 Mrd. t sind unter heutigen Gesichtspunkten wirtschaftlich gewinnbar.

Zum Zwecke einer möglichst lang anhaltenden Verfügbarkeit über den Rohstoff Braunkohle (vgl. § 25 Abs. 4 des Landesentwicklungsprogrammes) ist es angesichts der technischen Möglichkeiten bei der Gewinnung geboten, die Lagerstätten möglichst weitgehend auszuschöpfen. Ein späteres Auskohlen der schräg angeschnittenen überkippten Lagerstätte hat unter wirtschaftlich nicht vertretbaren Bedingungen die erneute bergbauliche Inanspruchnahme eines breiten Saumes der rekultivierten Fläche zur Folge.

Seit Anfang der 70er Jahre werden im Rheinischen Braunkohlenrevier jahresdurchschnittlich 110 bis 120 Mio t Braunkohle gefördert - im Jahre 1981 rd. 119 Mio t, das sind 91 % der gesamten Braunkohlenförderung in der Bundesrepublik. Mit steigender Tendenz wurde der Hauptanteil in den letzten Jahren zur Verstromung eingesetzt. In Zukunft soll die Gewinnung der Verstromungsabwärme für Heizzwecke und die Veredelung in erdöleretzende Vorprodukte an Bedeutung zunehmen. Der Anteil der Braunkohle an der gesamten bundesdeutschen Stromerzeugung betrug in den letzten Jahren:

J.	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
%	23%	23%	24%	25%	27%	28%	25%	24%	24%	25%	26%

Die Braunkohle des Rheinischen Reviers ist damit jetzt und künftig bei der Versorgung mit Energie und chemischen Grundstoffen unverzichtbar. Ihre wirtschaftliche Gewinnung muß deshalb mittel- bis langfristig mit einer Größenordnung von etwa 120 Mio t pro Jahr gesichert werden. Daran soll der Tagebau Inden mit rd. 20-25 Mio t pro Jahr beteiligt sein. Dabei wird es allerdings unumgänglich werden, daß die bei der Verbrennung bzw. Umwandlung der Kohle entstehenden Emissionen auf ein für die Umwelt unschädliches Niveau begrenzt werden. Ebenso ist es sowohl im Sinne einer sparsamen Rohstoffnutzung wie auch im Sinne eines ausgewogenen Verhältnisses der bergbaulichen Flächeninanspruchnahme zu den dort entfallenden Nutzungen geboten, aus der gewonnenen Rohbraunkohle - dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend - einen möglichst hohen volks- und energiewirtschaftlichen Nutzen zu erzielen.

0.2 Rechtsgrundlagen und rechtliche Wirkungen

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Bundes-Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 08. April 1965 (BGBl. I S. 306) stellen die Länder für ihr Gebiet übergeordnete und zusammenfassende Programme oder Pläne auf, die unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften diejenigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten müssen, die räumlich und sachlich zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung (=§ 2 Abs. 1 ROG) erforderlich sind. In Nordrhein-Westfalen sind dies das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm-LEPro) vom 19. März 1974 (GV.NW. S. 96) und die Landesentwicklungspläne (LEP).

Die Braunkohlenpläne legen gemäß § 24 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV.NW. S. 878) auf der Grundlage des LEPro und der LEP und in Abstimmung mit den Gebietsentwicklungsplänen (GEP) im Braunkohlenplangebiet Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist. Gemäß § 28 Abs. 1 LPlG trifft der Braunkohlensausschuß (als Sonderausschuß des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten Köln) die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung der Braunkohlenpläne und beschließt deren Aufstellung.

Um als Ziele der Raumordnung und Landesplanung wirksam zu werden, bedürfen die Braunkohlenpläne der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde und der Bekanntmachung dieser Genehmigung (§ 16 i.V.m. § 31 LPlG). Gemäß § 24 Abs. 4 LPlG ist die Genehmigung der Braunkohlenpläne nur zu erteilen, wenn sie die Erfordernisse einer langfristigen Energieversorgung und die Erfordernisse des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen. Die Braunkohlenpläne sollen vor Beginn eines Abbauvorhabens im Braunkohlenplangebiet aufgestellt und genehmigt sein. Die (bergrechtlichen) Betriebspläne der im Braunkohlenplangebiet gelegenen bergbaulichen Betriebe sind mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen (§ 24 Abs. 5 LPlG).

Als bekanntgemachte Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind die Braunkohlenpläne von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (vgl. § 4 Abs. 5 ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 16 Abs. 3 i.V.m. § 31 LPlG); sie entfalten dem einzelnen gegenüber keine unmittelbare Rechtswirkung.

Die Braunkohlenpläne richten sich demnach mit ihren Darstellungen an die Bauleitplanung, die Fachplanungen und sonstige einschlägige Planungen. Dabei können sie schon vor der Bekanntmachung ihrer Genehmigung rechtliche Wirkungen entfalten. Gemäß § 22 i.V.m. § 31 LPlG kann die Landesplanungsbehörde von Behörden und sonstigen Planungsträgern im Sinne des § 4 Abs. 5 ROG (s. Ziff. 0.2 Abs. 4) beabsichtigte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen für eine bestimmte Zeit untersagen, wenn zu befürchten ist, daß die eingeleitete Aufstellung oder Änderung der Ziele der Landesplanung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Eingeleitet ist die Aufstellung oder Änderung zu dem Zeitpunkt, zu dem der Braunkohlensausschuß den Beschluß über die Erarbeitung des Braunkohlenplanes faßt (für den Braunkohlenplan Inden - räumlicher Teilabschnitt I - am 22.01.1982).

Die Ausgestaltung der im Braunkohlenplan festgelegten Ziele der Raumordnung und Landesplanung und ihre Umsetzung in konkrete Maßnahmen vollzieht sich im einzelnen nach den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien der jeweiligen einschlägigen Verfahren.

Von der ordnungsgemäßen Einhaltung der im Braunkohlenplan festgelegten Ziele hat sich gem. § 28 Abs. 2 LPlG der Braunkohlensausschuß laufend zu überzeugen; festgestellte Mängel hat er den zuständigen Stellen unverzüglich mitzuteilen.

0.3 Inhalt und Aufgabenstellung von Braunkohlenplänen

Braunkohlenpläne sind Regionalpläne besonderer Art für Gebiete, in denen aufgrund des großflächigen und lang andauernden Braunkohlenabbaues und der damit zusammenhängenden - z.T. weitreichend wirkenden - vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Maßnahmen spezielle Probleme zu lösen sind. Mit ihren räumlichen und zeitlichen Dimensionen greifen der Braunkohlenabbau und die mit ihm zusammenhängenden Tätigkeiten und Wirkungen erheblich in die gewachsene und gestaltete Umwelt und in den Lebensraum und Lebensablauf der betroffenen Menschen ein. Dieses Spannungsfeld zwischen dem volks- und energiewirtschaftlichen Interesse an einer möglichst preisgünstigen Gewinnung von Braunkohle einerseits und den Ansprüchen der betroffenen Bevölkerung auf Erhaltung ihres natürlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebensraumes und der Allgemeinheit auf Erhaltung des Gleichgewichtes des Naturhaushalts und der natürlichen Lebensgrundlagen andererseits erfordert eine sorgfältige Abwägung aller Belange.

Die Braunkohlenpläne bestehen gem. § 24 Abs. 2 LPlG aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen (= Ziele der Raumordnung und Landesplanung); ihnen ist ein Erläuterungsbericht beizufügen. Um die zeichnerisch und textlich dargestellten Ziele verwirklichen zu können, müssen die erforderlichen Planungen und Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden.

Die textlichen Darstellungen müssen insbesondere Angaben enthalten über die Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung in Abbau- und Aufschüttungsgebieten einschließlich der im Rahmen der Rekultivierung angestrebten Landschaftsentwicklung sowie über sachliche, räumliche und zeitliche Abhängigkeiten (§ 24 Abs. 2 Satz 2 LPlG).

Die zeichnerischen Darstellungen im Maßstab 1 : 5.000 oder 1 : 10.000 müssen insbesondere Festlegungen treffen über die Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaues, die Haldenflächen und deren Sicherheitslinien, die Umsiedlungsflächen und die Festlegung der Räume, in denen Verkehrswege, Bahnen aller Art, Energie- und Wasserleitungen angelegt oder verlegt werden können (§ 24 Abs. 2 Satz 3 LPlG); insbesondere sind die durch die Braunkohlengewinnung verursachten raumbedeutsamen Veränderungen und Ersatzplanungen darzustellen (§ 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz der 3. DVO zum LPlG vom 05.02.1980 - GV.NW. S. 149).

Im Erläuterungsbericht ist auch auf die Entwicklung der Planung bis zum Abschluß der bergbaulichen Maßnahme einzugehen; ferner sind die Auswirkungen des Braunkohlenabbaues auf die Erwerbs- und Berufsverhältnisse, Wohnbedürfnisse, sozialen Verflechtungen sowie die örtlichen Bindungen der Betroffenen aufzuzeigen und Lösungsvorschläge zu entwickeln (§ 3 Abs. 3 der 3. DVO zum LPlG).

In Braunkohlenplänen nicht darzustellen sind diejenigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die aufgrund ihrer allgemeinen regionalen oder überregionalen (nicht speziell braunkohlenabbaubedingten) Bedeutung im GEP dargestellt werden (vgl. Ziff. 0.2 Abs. 2). In diesem Sinne sind Braunkohlenpläne auch nicht Landschaftsrahmenpläne nach § 15 des nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV.NW. S. 734) und nicht forstliche Rahmenpläne nach § 7 des Landesforstgesetzes (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV.NW. S. 546).

0.4 Methodik der Braunkohlenpläne

Die zeichnerischen Darstellungen umfassen zweierlei Darstellungsschärfen:

- die Sicherheitslinien und die Umsiedlungsflächen sind dem zeichnerischen Maßstab entsprechend verbindlich,
- alle übrigen Darstellungen sind in gleicher Weise wie im Gebietsentwicklungsplan gebietsscharf.

Für Sicherheitslinien und Umsiedlungsflächen besteht in nachfolgenden Plänen, die dieselbe Kartengrundlage (Deutsche Grundkarte) haben (z.B. bergrechtlicher Betriebsplan, Landschaftsplan, Flächennutzungsplan) kein Konkretisierungsspielraum; eine Abweichung kann nur im Zusammenhang mit einer entsprechenden Änderung des Braunkohlenplanes vorgenommen werden.

Die als gebietsscharf definierten zeichnerischen Darstellungen (s. auch Legende des Planes) bestimmen lediglich die allgemeine Größenordnung bzw. annähernde räumliche Lage, auch wenn sie optisch infolge der zu verwendenden Kartengrundlage (verkleinerte Deutsche Grundkarte) zu einer nicht beabsichtigten Interpretation in Richtung Detailplanung verführen. Diese gebietsscharfen zeichnerischen Darstellungen wie auch die räumlichen Bezeichnungen der textlichen Darstellungen sind in ihrer Auslegung und weiteren Ausgestaltung und Umsetzung (s. Ziff. 0.2 Abs. 4, 5 und 6) an den Begriffen "Grundzüge (der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung ...)" und "Räume (, in denen Verkehrswege ... angelegt oder verlegt werden können)" zu orientieren (s. Ziff. 0.3 Abs. 3 und 4). Dadurch ist der erforderliche Konkretisierungsspielraum für die nachfolgenden Planungen gewahrt.

Die dargestellten Straßen enthalten keine Angabe der landesplanerischen Funktion. Die landesplanerische Funktion (großräumig, überregional, regional) wird in Abstimmung mit den gesetzlichen Bedarfsplänen im Gebietsentwicklungsplan dargestellt (s. Ziff. 0.3 letzter Absatz). Soweit im Braunkohlenplan enthaltene Straßen dort (=im GEP) nicht dargestellt werden, haben sie die Funktion von Straßen für den zwischenörtlichen Verkehr (vgl. § 28 Abs. 2 LEPro).

0.5 Den Braunkohlenplan Inden -räumlicher Teilabschnitt I-betreffende Vorgaben und Pläne

Vorgabe in dem betroffenen Raum ist neben der Braunkohlenlagerstätte die hervorragende Bodengüte, die zu einer fast ausschließlich ackerbaulichen Nutzung geführt hat. Der Abbaubereich erstreckt sich teilweise auf die Gebiete der Stadt Eschweiler, welche zur Ballungsrandzone und der Stadt Jülich sowie der Gemeinden Aldenhoven und Inden, welche zur ländlichen Zone (gem. LEP I/II) gehören, mit einer dementsprechenden Besiedlungsdichte auf dem unverritzten Gelände.

Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne - hier LEP I/II-1979 (die LEP III-1976, IV-1980 und VI 1978 enthalten keine diesen Raum betreffenden Vorgaben; der zur Zeit im Entwurf vorliegende LEP V-1982 ist berücksichtigt) - sind im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, und zwar in den Teilabschnitten "Kreisfreie Stadt Aachen/Kreis Aachen" (Bekanntmachung der Genehmigung am 23.11.1977 - MBl. NW. S. 1855) der 1. Änderung dieses GEP-Teilabschnittes (genehmigt am 07.09.1984) und "Kreis Düren/Kreis Euskirchen/Kreis Heinsberg" (genehmigt am 19.10.1984) konkretisiert. Dem Braunkohlenplan Inden -räumlicher Teilabschnitt I- evtl. entgegenstehende Ziele des GEP wurden mit den Zielen dieses Braunkohlenplanes in Übereinstimmung gebracht.

Auf der Grundlage der für verbindlich erklärten Teilpläne nach dem früheren Braunkohlengesetz (Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 - GV. NW. S. 71) sind die folgenden bergrechtlichen Betriebspläne zugelassen worden:

"Betriebsplan auf weite Sicht" für die Tagebaue Zukunft-West und Inden

Dieser Betriebsplan ist am 22.05.1969 nach Ermächtigung durch das Oberbergamt Bonn durch das Bergamt Düren mit Regelung u.a. folgender Punkte zugelassen worden:

- Geltungsdauer
- Abbaugrenzen
- zeitlicher und technischer Ablauf der Abbau- und Kippführung
- Unterbringung des Abraumes und Kippengestaltung

Rahmenbetriebsplan für die Tagebaue Zukunft-West und Inden

Dieser Rahmenbetriebsplan ist am 21.05.1973 mit Regelung u.a. folgender Punkte zugelassen worden:

- Geltungsdauer des Betriebsplanes
- Betriebsfläche
- zeitlicher und technischer Ablauf der Abbau- und Kippführung
- Unterbringung des Abraumes und Kippengestaltung
- Nutzung des Tagebaugeländes nach Beendigung des Betriebes
- Wasserwirtschaft
- öffentliche Verkehrswege
- Ver- und Entsorgungsleitungen

Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Inden

Dieser Rahmenbetriebsplan ist am 13.09.1979 vom Bergamt Köln zugelassen worden. Er enthält neue Regelungen für die Abraumverkippung im Restlochbereich des Tagebaues Zukunft-West.

0.6 Änderung bzw. Ergänzung alter Teilpläne nach dem früheren Braunkohlengesetz

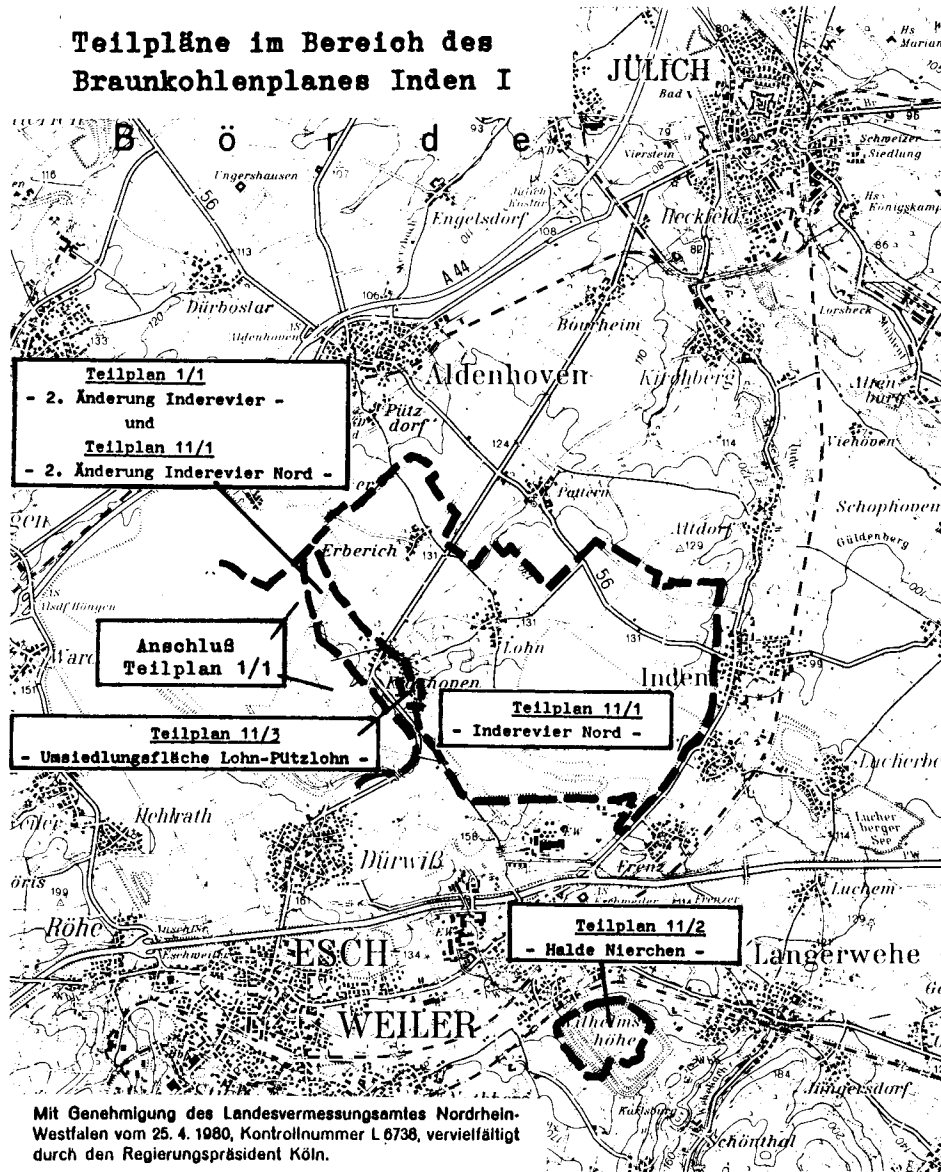
Hinsichtlich der Änderbarkeit sind die vom früheren Braunkohlenausschuß nach dem Braunkohlengesetz aufgestellten Teilpläne den Braunkohlenplänen gemäß § 24 LPIG gleichgestellt. Gemäß § 31 in Verbindung mit § 15 Abs. 4 LPIG ist somit jederzeit eine Änderung oder Ergänzung der alten Teilpläne zulässig und nach der vorgeschriebenen Überprüfung erforderlichenfalls geboten. Das Verfahren zur Änderung oder Ergänzung richtet sich hierbei nach dem Verfahren im LPIG für die Aufstellung von Braunkohlenplänen.

Folgende Teilpläne sind für verbindlich erklärt worden:

- 11/1 "Inderevier-Nord" hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbaufäche, soweit diese im damaligen Braunkohlenplangebiet lag. (Bekanntmachung der Verbindlichkeitserklärung am 25.05.1960 - GV.NW. S. 173).
- 2. Änderung dieses Teilplanes hinsichtlich der Erweiterung der Abbaufäche zwischen Fronhoven und Niedermerz (Bekanntmachung der Verbindlichkeitserklärung am 31.01.1974 - MBl.NW. S. 311).
- 11/2 -Halde Nierchen- hinsichtlich der Abgrenzung der Fläche für die Errichtung der Halde, soweit sie im damaligen Braunkohlenplangebiet lag. (Bekanntmachung der Verbindlichkeitserklärung am 27.06.1959 - GV.NW. S. 119) und f
- 11/3 -Umsiedlungsfläche Lohn-Pützlohn- hinsichtlich der Abgrenzung der Umsiedlungsfläche (Bekanntmachung der Verbindlichkeitserklärung am 10.05.1962 - GV.NW. S. 267).

(vgl. nachfolgende Skizze)

Teilpläne im Bereich des Braunkohlenplanes Inden I



Der Teilplan 11/1 samt 2. Änderung verliert insoweit seine Rechtswirksamkeit, als er innerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Inden -räumlicher Teilabschnitt I- liegt bzw. mit dieser identisch ist.

Die außerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Inden -räumlicher Teilabschnitt I- liegenden Darstellungen des Teilplanes 11/1 sind durch Abschluß der Rekultivierungsmaßnahmen in der Sache erledigt. Sie werden in einem gesonderten Verfahren behandelt.

Die außerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Inden -räumlicher Teilabschnitt I- liegenden Darstellungen des Teilplanes 11/1 2. Änderung liegen innerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Zukunft-West und werden dort behandelt.

Die Teilpläne 11/2 und 11/3 sind durch den Abschluß der Errichtung der Halde Nierchen bzw. die Beendigung der Umsiedlungsmaßnahmen in der Sache erledigt und werden ebenfalls in einem gesonderten Verfahren behandelt.

(siehe Seite 37/38)

1. Räumliche und zeitliche Ausdehnung der Abbaumaßnahme

1.1 Sicherheitslinie

Ziel: Die bergbauliche Tätigkeit innerhalb der dargestellten Sicherheitslinie ist so zu planen und durchzuführen, daß durch den Abbau bzw. die Verkippung bedingte unmittelbare Veränderungen auf der Geländeoberfläche außerhalb der Sicherheitslinie -soweit vorhersehbar- ausgeschlossen sind.

Die Sicherheitslinie ist in allen räumlich und sachlich betroffenen nachfolgenden Plänen zu übernehmen.

Erläuterung:

Mit der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche umschlossen, auf welcher Auswirkungen der Abbau- bzw. Verkippungsmaßnahmen auf die Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen werden können, so daß ggf. Maßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren erforderlich sind. Deshalb ist ihre Übernahme in nachfolgende, räumlich und sachlich betroffene Planungen geboten (vgl. Ziff. o.2 Abs. 5).

Zur Orientierung über den ungefähren Abstand der im bergrechtlichen Betriebsplan festzulegenden Abbau-/Verkippungskante von der Sicherheitslinie ist davon auszugehen, daß die Sicherheitszone (Ziff. 1.2) -abgesehen von örtlichen tektonisch-geologischen Besonderheiten- etwa halb bis ganz so breit ist, wie der Tagebau an der betreffenden Stelle tief ist.

Umsetzung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren

1.2 Abbaugrenze, Abbaubereich und Sicherheitszone

Ziel: Im Abbaubereich, dessen allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage durch die zeichnerisch dargestellte Abbaugrenze bestimmt ist, hat die Gewinnung von Braunkohle grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen. Innerhalb des Abbaubereichs werden die für den Betrieb notwendigen Flächen nur im jeweils unerläßlichen Umfang in Anspruch genommen. Für die im Abbaubereich vorübergehend und dauerhaft entfallenden Nutzungen ist den Zielen dieses Planes entsprechend Ersatz oder Ausgleich zu schaffen.

Die Zone zwischen der Sicherheitslinie und der Abbaugrenze (Sicherheitszone) hat neben ihrer Bedeutung zur Gefahrenabwehr zugleich als Pufferzone die Aufgabe, evtl. unter Zuhilfenahme technischer Maßnahmen, die Bergbautätigkeit mit den außerhalb angrenzenden Nutzungen verträglich zu machen. Weiterhin ist sie unbeschadet weitergehender, außerhalb der Sicherheitslinie wirksam werdender landschaftspflegerischer Erfordernisse für die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen heranzuziehen, die vom Bergbau unmittelbar ausgelöst werden. Die in der Sicherheitszone zeichnerisch dargestellten Grundfunktionen sind diesen Aufgaben unterzuordnen.

Die Bergbautätigkeit einschließlich der damit verbundenen vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Maßnahmen sowie die genaue Festlegung der Abbaugrenze sind so zu gestalten, daß Beeinträchtigungen von bestehenden Nutzungen außerhalb der Sicherheitslinie möglichst vermieden werden; soweit Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, ist rechtzeitig vor ihrem Eintreten für entsprechenden Ersatz oder Ausgleich zu sorgen. Der Nachweis hierüber ist rechtzeitig in den einschlägigen Planverfahren zu führen.

Erläuterung:

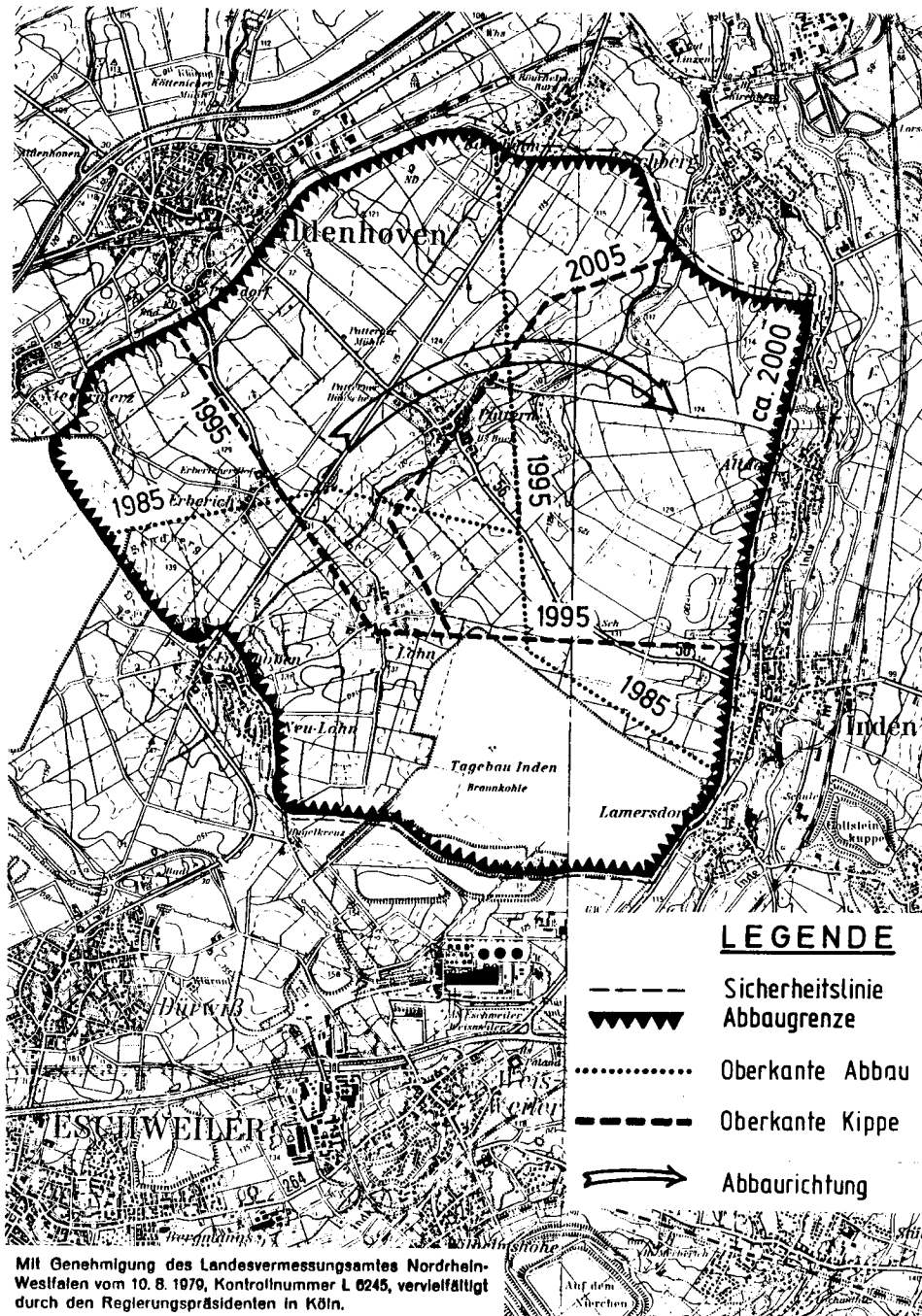
Der zeichnerischen Darstellung des Abbaubereiches liegen zugrunde

- a) der "Antrag der Rheinische Braunkohlenwerke AG vom 12.11.1979 auf Verbindlichkeitserklärung für den Tagebau Inden" und
- b) die Abbaugrenzen des Teilplanes 11/1 "Inderevier-Nord" (soweit innerhalb des damaligen Braunkohlenplangebietes gelegen) samt der 2. Änderung "Erweiterung der Abbaufläche zwischen Niedermerz und Fronhoven".

Dabei sind die tatsächliche Entwicklung der Bodennutzung, die kommunale Bauleitplanung und die Planungsvorhaben der Straßenbaubehörden berücksichtigt worden.

Nach den vorliegenden Planungen des Bergbautreibenden soll der Abbau als Schwenkbetrieb im Uhrzeigersinn um einen Drehpunkt rd. 1.500 m östlich der Ortschaft Neu-Lohn/Fronhoven geführt werden. Dabei wird die Ortschaft Pattern um 1990 erreicht. Die L 238 zwischen Fronhoven und Pattern wird ca. 1984 und die B 56 zwischen Pattern und Aldenhoven ca. 1989 unterbrochen.

Die Abbau- und Kippenoberkanten sind in der nachfolgenden Skizze in 10 Jahres-Ständen dargestellt.



Mit der zeichnerischen und textlichen Darstellung der Abbaugrenze werden im Sinne der §§ 18 und 25 Abs. 4 LEPro einerseits die Vorrangigkeit der standortabhängigen Rohstoffgewinnung, andererseits im Sinne der §§ 2 und 15 LEPro deren generellen Schranken, die sich aus unverzichtbaren entgegenstehenden Schutz- und Funktionsansprüchen ergeben, aufgezeigt (vgl. Ziff. 0.3 Abs. 1). Soweit als Ziele der Raumordnung und Landesplanung konkretisierbar, stellt der Braunkohlenplan Inden I die aus den Schranken der Abbauvorrangigkeit abzuleitenden Ziele nach Sachgebieten dar. An diesen Zielen orientieren sich die konkreten Maßnahmen in den einschlägigen Planverfahren. Diesen Planverfahren muß ein jeweils angemessener Abwägungsspielraum und die Möglichkeit der Zielerfüllung durch Alternativen und Varianten verbleiben. Die Konkretisierung der Ziele in den weiteren Planverfahren kann auch zu Vorbedingungen oder besonderen Verpflichtungen für den Braunkohlenbergbau und seinen vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten führen (vgl. Ziff. 0.2 Abs. 6). Die in Ziff. 1.1 und 1.2 textlich dargestellten Ziele wirken insbesondere auf die Festlegung der genauen Abbaugrenze im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren ein.

Die räumliche Begrenzung der Betriebsfläche und somit der Emissionsquellen entspricht den Forderungen der §§ 2 und 24 Abs. 7 des LEPro. Darüber hinaus wird auch den Belangen der Landschaftsentwicklung, nämlich

- a) Schutz der im Vorfeld des fortschreitenden Tagebaues befindlichen Funktionen und
- b) schnellstmögliche Eingliederung der wiederhergestellten Oberflächen in die Landschaft und den ökologischen Gesamtzusammenhang

Rechnung getragen.

Zwischen der Sicherheitslinie und der Abbaugrenze ist, je nach Tagebaustand bzw. -fortschritt befristet, eine Bodennutzungsänderung in eine andere als land-, garten- oder forstwirtschaftliche Nutzung nur mit Zustimmung des Bergamtes zulässig; Nutzungsänderungen, mit denen ein dauernder Aufenthalt von Menschen verbunden ist, sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern erforderlich, dient die Sicherheitszone auch als Bereich, in dem (im Sinne des § 24 Abs. 7 LEPro) Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Nutzungen getroffen werden können, sowie als Bereich für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (s. Ziff. 2.3). Ob, in welchem Maße und in welcher Form die Sicherheitszone für solche Maßnahmen heranzuziehen ist, wird in nachfolgenden Verfahren festgelegt.

Die zeichnerische Darstellung der Grundfunktionen in der Sicherheitszone orientiert sich an den Darstellungen der Gebietsentwicklungspläne.

Die Braunkohlenabbaufäche Inden -Räumlicher Teilabschnitt I- umfaßt rund 2.700 ha und hat einen Kohlenvorrat von rund 490 Mio t. Bei einer geplanten jährlichen Kohleförderung von 21 - 24 Mio t ist damit die Versorgung des Kraftwerkes Weisweiler für etwa 20 - 25 Jahre gesichert.

Der Braunkohlenabbau kann über den vorliegenden Teilabschnitt hinaus nach Osten und nach Süden weitergeführt werden. In dem dazu erforderlichen weiteren Teilabschnitt des Braunkohlenplanes Inden wird neben den im vorliegenden Planentwurf zu regelnden Inhalten insbesondere die Darstellung von Umsiedlungsstandorten Bedeutung erlangen.

Die weiteren Planungen setzen jedoch voraus, daß die im geplanten Abbaugbiet ansässige Bevölkerung nach ihren Standortwünschen befragt wird.

Ein entsprechender Beschluß wurde durch den Braunkohlenausschuß am 09.07.1982 gefaßt.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- im Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
- im Verfahren nach Landschaftsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz

1.3 Massendisposition

Ziel: Mit Abraum aus dem Braunkohlentagebau Inden ist das Restloch des Braunkohlentagebaus Zukunft-West nach Maßgabe des Braunkohlenplanes Zukunft-West zu verfüllen. Alle übrigen innerhalb der Abbaugrenzen anfallenden Abraummassen sind grundsätzlich dort wieder zu verbringen. Das Restloch des räumlichen Teilabschnittes I soll vollständig verfüllt werden. Die Verfüllung ist bis zum Jahre 2015 abzuschließen.

Erläuterung:

Im Tagebau Zukunft-West wird ein Restloch verbleiben, in das Abraummassen aus dem Tagebau Inden in der Größenordnung von etwa 450 Mio m³ transportiert und verbracht werden können.

Durch diese Massenverschiebung wird die Errichtung einer Außenkippe für den Tagebau Inden bzw. die Aufhöhung dessen Innenkippe vermieden; sie ist zweckmäßig angesichts der unmittelbaren Nachbarschaft der beiden Tagebaue und des damit relativ geringen Transportaufwandes sowie mit Rücksicht auf den Grundsatz der weitestmöglichen Erhaltung bzw. Wiederverfügbarmachung land- und forstwirtschaftlicher Flächen (§ 17 LEPro). Insbesondere die Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung werden in einem eigenen Braunkohlenplan Zukunft-West festgelegt.

Sobald der Tagebau etwa zum Jahre 2000 an seine östliche Verfahrensgrenze gelangt, soll er nach den Antragsunterlagen des Bergbautreibenden (vgl. Ziff. 1.2, Erläuterung Abs. 1) in südöstlicher Richtung unter Umgehung der Ortslagen Lamersdorf, Lucherberg und Frenz (Wohnsiedlungsbereich Inden) fortgesetzt werden. Das im Bereich des Braunkohlenplanes Inden -räumlicher Teilabschnitt I- entstehende Massendefizit soll nach den heute vorliegenden Erkenntnissen durch die Abraummassen des geplanten Tagebaus Inden -räumlicher Teilabschnitt II- ausgeglichen werden. Die Entscheidung über den Teilabschnitt II wird hierdurch jedoch noch nicht präjudiziert.

Der zur Verfüllung vorgegebene Zeitraum ist ausreichend. Das für die Fortführung des Abbaus erforderliche Verfahren des Braunkohlenplanes Inden -räumlicher Teilabschnitt II- wird nach Durchführung der erforderlichen Befragungen eingeleitet.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im Braunkohlenplan "Zukunft-West"
- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- im Braunkohlenplan "Inden II".

2. Auswirkungen des Abbaues und der Verkipfung

2.1 Immissionsschutz

Ziel: Die gebotenen Immissionsschutzmaßnahmen sind vorrangig an der Quelle durchzuführen, so daß die Sicherheitszone hierfür so wenig wie möglich beansprucht zu werden braucht.

Die angrenzenden Wohnsiedlungsbereiche und Ortslagen sind durch in der Sicherheitszone rechtzeitig vor dem Abbau zu errichtende begrünte Schutzwälle oder andere Maßnahmen vor Emissionen des Tagebaues zu schützen.

Nach dem Fortfall der Ursache sind die erstellten Anlagen wieder zu entfernen, sofern und soweit sie nicht einem in anderen Planungen festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden.

Erläuterung:

Nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind alle durch die Bergbautätigkeit unmittelbar und mittelbar verursachten schädlichen Einwirkungen auf die Bevölkerung und auf die Umwelt, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, zu verhindern; nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Einwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (vgl. auch § 15 LEPro). Das bedeutet, daß die Möglichkeiten der Eindämmung der Emissionen an der Quelle, wie z.B. Wasserbesprühung oder Anspritzbefestigung staubemittierender Flächen, Kapselung der lärmemittierenden Geräte- und Fahrzeugteile, dem Immissionsschutzziel entsprechend ausgeschöpft werden (aktiver Immissionsschutz).

Die darüber hinaus erforderlichen Immissionsschutzmaßnahmen, wie z.B. Aufschüttung und Bepflanzung von Schutzdämmen, Errichtung von Schutzwänden, Verlegung von Transportanlagen in Einschnitte, werden - soweit möglich - landschaftsgerecht gestaltet (s. § 6 Abs. 2 LG).

Immissionsschutzmaßnahmen sind insbesondere dort erforderlich, wo ein größerer Abstand der Betriebsflächen von zu sichernden landesplanerischen Funktionen (z.B. Wohnsiedlung) außerhalb des Tagebaues infolge des dann eintretenden Kohleverlustes nicht vertretbar ist.

Die Festlegung und Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen sowie die laufende Kontrolle der Immissionsbelastungen erfolgen durch das Bergamt.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz

2.2 Wasserwirtschaft

Ziel: Die Grundwasserabsenkung ist örtlich und zeitlich so zu betreiben, daß für das jeweilige Absenkungsziel nur das geringstmögliche Vorratsvolumen an Grundwasser entfernt wird.

Aus der Grundwasserabsenkung folgende Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und des Naturhaushaltes sind nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen auszugleichen oder zu ersetzen. Art und Umfang der Verpflichtungen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme sowie des wasserwirtschaftlichen Rahmenbetriebsplanes festgelegt.

Für die Zeit nach der Auskohlung ist die Wiederauffüllung des abgesenkten Grundwasserkörpers zu ermöglichen. Sie ist gezielt zu beschleunigen, wenn sich dies aus bergsicherheitlicher Sicht als möglich und aus fachplanerischer, insbesondere wasserwirtschaftlicher Sicht als notwendig erweist. Das Sumpfungswasser ist zur Verwendung als Trink- oder Betriebswasser, zur wasserwirtschaftlichen Versorgung von Gewässern sowie für andere Verwendungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Die verbleibenden Mengen sind in geeignete Vorfluter so einzuleiten, daß deren Gewässerbeschaffenheit nicht schädlich beeinflusst wird.

Soweit und solange durch die Grundwasserabsenkung Wassergewinnungsanlagen bzw. einzelne Brunnen von Privatpersonen, Gewerbetreibenden oder öffentlichen Wasserwerken hinsichtlich des Förderstroms und der Wasserbeschaffenheit unzureichend werden, ist vom Bergbautreibenden rechtzeitig Ersatzwasser in ausreichender Menge und Beschaffenheit bereitzustellen oder auf andere Weise Abhilfe zu schaffen. Dies gilt sinngemäß auch für Beeinträchtigungen anderer Nutzungen.

Erläuterung:

Der Tagebaubetrieb erfordert die Absenkung des Grundwasserspiegels bis ca. 20 m unter dem Tagebautiefsten. Die Grundwasserabsenkung ist notwendig, um die Standsicherheit der Böschungen und eine ausreichende Entwässerung des Tagebaues zu gewährleisten. Die zu diesem Zweck durchzuführenden Maßnahmen müssen sich jedoch ebenso an dem grundsätzlichen Gebot der Schonung des Grundwasservorrates wie auch am Schutzbedürfnis vor Auswirkungen der Sumpfung (vgl. §§ 2 und 15 LEPro) orientieren. Die Entfernung des Grundwasservorrates in der braunkohlentagebaubedingten Größenordnung kann je nach geologisch-tektonischer Struktur u.U. weitreichend wirken und zu Nachteilen oder Schäden an der Geländeoberfläche, dem Aufwuchs und den Aufbauten führen. Die Nutzungsfähigkeit des Grundwasserdargebots kann auch über den Bereich der unmittelbaren Absenkung hinaus beeinträchtigt werden.

Um die Probleme der Grundwassernutzung zu lösen, die bei Hinzutreten der Sumpfungmaßnahmen des Bergbaus entstehen, sind die in der textlichen Darstellung beschriebenen Regelungen als öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Bergbautreibenden festzusetzen. Diese Regelung bedarf außerdem der vertraglichen Absicherung mit den öffentlichen und privaten Grundwasserentnehmern.

Die Erhaltung von Aue- und Feuchtgebieten in dem in der wasserrechtlichen Erlaubnis und im wasserwirtschaftlichen Rahmenbetriebsplan festzulegenden Mindestumfang ist für die weiträumige Stabilität des ökologischen Gleichgewichtes unverzichtbar (s. auch Ziff. 2.3).

Für das Sumpfungswasser aus den Brunnen und Auffangbecken des Tagebaus bietet sich -soweit es nicht anderweitig gebraucht werden kann (z.B. Bereitstellung zur Füllung des geplanten Blaustein-Sees)- eine Ableitung in die nächstgelegenen Gewässer Merzbach und Inde an. Erforderlichenfalls muß es dazu vorher behandelt werden.

Werden Förderstrom und Wasserbeschaffenheit unzureichend, ist vom Verursacher rechtzeitig Ersatzwasser bereitzustellen.

Durch die Grundwasserabsenkung kann es auch zu Schäden an Gebäuden und Bauwerken kommen. Dazu hat der Bergbautreibende im Rahmen des Hambach-Vertrages vom 11.05.1977 folgende Absichtserklärung abgegeben:

"Zur weiteren Erleichterung der Beweislast werden in Abstimmung mit dem Eigentümer eines beschädigten Anwesens die erforderlichen Messungsbeobachtungen unter der Dienstaufsicht eines behördlich konzessionierten Markscheiders durchgeführt.

Sämtliche an beschädigten Anwesen ermittelten Messungsergebnisse werden dem Eigentümer oder einem von ihm Beauftragten lückenlos bei der Rheinische Braunkohlenwerke AG zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Die Kosten aller vorgenannten Untersuchungen werden in vollem Umfange allein von der Rheinische Braunkohlenwerke AG getragen."

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- im Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Landeswassergesetz
- im Verfahren nach Landschaftsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz

2.3 Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ziel: Der Abbau von Bodenschätzen gilt als Eingriff in Natur und Landschaft. Deshalb sind die im Vorfeld des fortschreitenden Tagebaues bestehenden ökologischen Funktionen und schutzwürdigen Landschaftselemente möglichst lange zu erhalten.

Als Ersatz für im Bereich der Ortschaft Pattern entfallende Waldflächen (Waldbereich und Bereich für den Schutz der Natur gem. GEP, Landschaftsschutzgebiet) ist im Bereich zwischen Pützdorf und der L 228 n, südlich des Merzbaches, umgehend ein Waldstreifen anzupflanzen.

Soweit und solange infolge der braunkohlenbergbaubedingten Grundwasserabsenkung schutzwürdige Feuchtgebiete und Gewässer außerhalb des Abbaubereiches ihren typischen Charakter und damit ihre ökologische Stabilisierungsfunktion verlieren, ist vom Bergbautreibenden im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren Abhilfe zu schaffen.

Erläuterung:

Der erhebliche Eingriff des Braunkohlenabbaues in das Gleichgewicht des Naturhaushaltes sowohl der Abbaufäche als auch ihrer Umgebung, die Vernichtung regional bedeutsamer ökologischer Funktionen und die Wiederherstellung des Gleichgewichtes nach dem Abbau und der Verkippung erfordern unter Berücksichtigung der §§ 2 und 32 Abs. 1 und 8 LEPro

- a) eine zügige Durchführung des Braunkohlenabbaus und
- b) die Minderung der negativen Auswirkungen dieses Eingriffs (Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen).

Der Ausgleich für den Landschaftseingriff erfolgt beim Braunkohlenabbau hauptsächlich durch die Rekultivierung; die erforderliche Kompensation wird dadurch allerdings nicht erreicht. In der Abbaufäche befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet bzw. eine Fläche mit besonderer ökologischer Funktion. Diese ist im Vorfeld des fortschreitenden Abbaus möglichst lange zu erhalten. Für die in der Nähe von Pattern entfallenden Landschaftsschutzflächen bietet sich eine Ersatzpflanzung im v.g. Sinne als Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes südlich des Umsiedlungsstandortes für Pattern an. Die Belange der Landwirtschaft sind hier zurückzustellen (vgl. § 5 Abs. 1 LG).

Mit der Durchführung ökologischer Ersatzmaßnahmen vor Beginn des Abbaus wird der Erfüllung der §§ 2 und 32 Abs. 1 und Abs. 8 LEPro Rechnung getragen, welche hier infolge der Dauer des Eingriffs (ca. 15 Jahre) erforderlich sind. Zur Festlegung des Umfangs, der konkreten Ausgestaltung und des Zeitpunktes der durchzuführenden Maßnahmen bedarf es einer frühzeitigen und intensiven Abstimmung zwischen dem Bergbautreibenden, dem Bergamt, den Landschaftsbehörden und den für das Wasser zuständigen Behörden.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren,
- im Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Landeswassergesetz.
- im Verfahren nach Landschaftsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz

2.4 Gewinnung anderer Bodenschätze

Ziel: Im Abbaubereich ist die Gewinnung grundeigener Bodenschätze durch den jeweiligen Verfügungsberechtigten nicht ausgeschlossen; Abgrabungen im Vorfeld des Braunkohlentagebaues sind jedoch spätestens mit der Inanspruchnahme der Flächen für den Braunkohlenbergbau zu beenden.

Erläuterung:

Die Gewinnung grundeigener Bodenschätze im Braunkohlenabbaubereich ist im laufenden Tagebau und im Vorfeld des fortschreitenden Tagebaues möglich.

Die Gewinnung anderer Bodenschätze im Abbaubereich (Bündelung) dient dem Grundsatz der Nutzbarmachung dieser Bodenschätze, bevor sie durch die Abraumverkipfung auf Dauer verloren sind (vgl. §§ 17, 18, 25 Abs. 4 und 32 Abs. 7 LEPro). Dafür ist die technische Durchführbarkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die rechtliche Durchsetzbarkeit noch zu überprüfen.

Dieser Zielsetzung kann auch die gesonderte Verkipfung von Bodenschätzen im Rahmen des laufenden Tagebaues dienen. Die Gewinnung von - z.B. Sanden und Kiesen - im Tagebau oder dessen Vorfeld soll auch zeitgleiche Abgrabungen im Tagebauumfeld verhindern und somit die Flächenbeanspruchung und die Belastung für die Bevölkerung mindern. Die Abgrabungen im Vorfeld des Tagebaus sind jedoch zeitlich und räumlich so zu beschränken, daß die Braunkohlengewinnung nicht beeinträchtigt wird (vgl. Ziel 1.2).

Über die Zulassung von Abgrabungen im Abbaubereich und dessen Umfeld ist im Antragsfall unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu entscheiden.

Die Gewinnbarkeit der unter dem Abbaubereich liegenden Steinkohle wird durch den Braunkohlenbergbau nicht berührt.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- im fachplanerischen Verfahren nach dem Abgrabungsgesetz

2.5 Seismik

Ziel: Die Ursachen und Auswirkungen oberflächennaher Erdstöße sind ständig zu untersuchen und auszuwerten.

Ebenso ist die Erdbebentätigkeit ständig zu beobachten.

Dabei sind die zunehmende Größe und Tiefe der wandernden Betriebsfläche und die Änderungen des Absenkungstrichters zu berücksichtigen.

Erläuterung:

Im Rheinischen Braunkohlenrevier ist es wiederholt zu tektonischen Bewegungen geringen Ausmaßes gekommen. Es gibt zwei mögliche Ursachen:

- a) Erdbeben, diese entstehen durch den natürlichen Ausgleich von tektonischen Spannungen in tieferen Erdschichten (Erdbebenzone 3 und 4 gem. DIN 4149)
- b) Erdstöße, diese entstehen durch Entspannung von Lockergesteinen im oberflächennahen Bereich.

Da eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse sowie unzumutbare Auswirkungen von Einrichtungen und Maßnahmen der Wirtschaft auf die Bevölkerung ausgeschlossen sein sollen (§ 15 LEPro), ist die Frage, ob solche Aktivitäten durch Tagebaumaßnahmen und damit verbundene größere Massenbewegungen beeinflusst werden können, im Zusammenhang mit der Verbindlichkeitserklärung für den Tagebau Hambach untersucht worden. Ein erhöhtes Erdbebenrisiko durch die Bergbautätigkeit ist danach nicht anzunehmen. Davon unabhängig ist mit bebenähnlichen Bewegungen im oberflächennahen Bereich zu rechnen, die aufgrund der in den Lockersedimenten fehlenden tektonischen Spannungen keine Gebäudeschäden erwarten lassen.

Es wird derzeit kein Anlaß gesehen, das vorhandene ausgedehnte Stationsnetz des Geologischen Instituts der Universität Köln mit sieben Meßstellen, das der großräumigen Kontrolle der Erdbebentätigkeit in der Niederrheinischen Bucht dient, auszubauen, zumal das Geologische Landesamt NW seit 1978 innerhalb der südlichen Niederrheinischen Bucht drei weitere Erdbebenstationen eingerichtet hat. Erforderlichenfalls sind auf Verlangen der Bergbehörde weitere Meßstellen einzurichten. Der Bergbautreibende unterrichtet die Bergbehörde fortlaufend und regelmäßig über Stand und Resultate der Beobachtungen.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- Beobachtungen durch das Geologische Landesamt

2.6 Archäologie und Denkmalpflege

Ziel: Es ist zu ermöglichen, daß die vorhandenen kulturgeschichtlichen Bau- und Bodendenkmäler rechtzeitig wissenschaftlich untersucht werden können. Bei hervorragenden Bau- und Bodendenkmälern ist eine dauerhafte Sicherung außerhalb der Abbaufäche vorzusehen.

Erläuterung:

Es ist zu erwarten, daß auch im Abbauggebiet kulturgeschichtliche Bodendenkmäler vorhanden sind.

Dies gilt auch für Baudenkmäler oder Teile derselben. Dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege ist Gelegenheit zur wissenschaftlichen Untersuchung zu geben (vgl. § 24 Abs. 10 LEPro). Um die Untersuchungen rationell und zeitsparend durchführen zu können, sind dem Amt rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben, damit die Maßnahmen mit den Abbauplänen koordiniert werden können.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im Rahmen der Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.

3. Umsiedlung

3.1 Siedlungsflächen

Ziel: Die zeichnerisch dargestellten Umsiedlungsflächen stehen bis zum Abschluß der Umsiedlung ausschließlich den Umsiedlern aus Pattern zweckgebunden für die Umsiedlung zur Verfügung. In der Umsiedlungsfläche sind mindestens 63 Baugrundstücke vorzusehen. Die Umsiedlung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung von Pattern soll am 31.12.1989 abgeschlossen sein.

Erläuterung:

Durch den Braunkohlenabbau sind die innerhalb der Sicherheitslinie ansässigen Bürger besonders betroffen.

Neben den rein materiellen Nachteilen, die durch den Bergbautreibenden auszugleichen sind, können die immateriellen Nachteile -z.B. Verlust der Heimat, der sozial-kulturellen Bindungen- nicht in Sachwerten ausgeglichen werden.

Um eine Minderung dieser Nachteile (vgl. §§ 1 und 15 LEPro) zu erreichen, ist bisher die sogenannte "Geschlossene Umsiedlung" der durch einen Braunkohlenabbau betroffenen Ortslagen angestrebt und durchgeführt worden. Dazu wurde an einem von den Betroffenen gewählten Standort eine ausreichend große Siedlungsfläche festgelegt. Die Ziele der örtlichen Bauleitplanung sowie der Raumordnung und Landesplanung sind berücksichtigt (vgl. §§ 6 und 7 LEPro).

Im Plangebiet liegen die Ortschaften Lohn und Erberich (Stadt Eschweiler) sowie Pattern (Gemeinde Aldenhoven). Die Ortschaften Lohn und Pützlohn wurden bereits in das Neusiedlungsgebiet Eschweiler-Neu-Lohn bei Fronhoven umgesiedelt.

Der Ortsteil Pattern hat 334 Einwohner in 114 Haushalten (63 Eigentümer, 33 Mieter und 18 landwirtschaftliche Betriebe) in 90 Häusern.

Eine von der Gemeinde Aldenhoven im Jahre 1979 durchgeführte Befragung, an der sich 69 Haushalte beteiligt haben, hat folgendes Ergebnis erbracht:

	In Aldenhoven wollen bauen	zukünftig zur Miete wohnen	weder bauen noch wohnen
Haus- und Grund- stückseigentümer	45	1	6
Mieter	4	11	-
Inhaber eines Wohnrechts	1	-	-
Bewerber	1	-	-
insgesamt	51	12	6

63 Grundstücke in folgenden Grundstücksgrößen werden gewünscht:

250 - 400 m ²	16 Grundstücke
400 - 750 m ²	31 Grundstücke
über 750 m ²	16 Grundstücke.

28 Einfamilienhäuser, 15 Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung, 14 Zweifamilienhäuser und 3 Miethäuser mit je 3 Wohneinheiten wollen die Umsiedler bauen.

Die notwendige Umsiedlungsfläche beträgt ca. 11 ha. Die Gemeinde Aldenhoven hat die bauleitplanerischen Vorarbeiten für diesen Standort bereits abgeschlossen.

Umsiedler sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die zu Beginn der geschlossenen Umsiedlung (01.01.1983) als Eigentümer, Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte innerhalb der Sicherheitslinie ansässig sind. Der Bemessung der Umsiedlungsfläche sind dieser Personenkreis und diejenigen Eigentümer von bebauten Grundstücken innerhalb der Sicherheitslinie, die nicht dort ansässig sind, aber am Umsiedlungsstandort ein Ersatzobjekt für den vorgenannten Personenkreis errichten wollen, zugrunde gelegt.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- durch den Bergbautreibenden unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechts
- im Bebauungsplanverfahren.

3.2 Landwirtschaft

Ziel: Landwirtschaftliche Betriebe, deren Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich von bergbaulichen Maßnahmen in Anspruch genommen werden, sind auf Wunsch umzusiedeln, soweit hierzu die Möglichkeit besteht.

Dabei ist die Besitzstruktur möglichst zu erhalten.

Wegen des hohen Pachtlandanteils der Landwirte in der Köln-Aachener Bucht soll der Bergbautreibende intensiv um eine Verlegung des Pachtlandes an den neuen Standort des Umsiedlers bemüht sein. Dies gilt sowohl bei der Umsiedlung ganzer landwirtschaftlicher Betriebe als auch bei den sogenannten "Tagebaurandbetrieben".

Für umzusiedelnde Landwirte und zur Sicherung der Bewirtschaftung nach der Rekultivierung sind rechtzeitig Weiler anzulegen.

Die Weilerstandorte sind in Abstimmung mit dem vorhandenen und künftigen Straßennetz so zu wählen, daß die benachbarten Siedlungsgebiete ohne Umwege erreicht werden können.

Erläuterung:

Angesichts der Nachteile, die der Landwirtschaft im Rheinischen Braunkohlenrevier durch vorübergehenden und dauerhaften Verlust großer Flächen unvermeidbar erwachsen, ist im Sinne der §§ 2, 17, 18 und 27 Abs. 1 LEPro eine besondere Rücksichtnahme auf die Belange der Landwirtschaft geboten. Dabei ist den in ihrer Existenz bedrohten Betrieben mit hohem Pachtlandanteil sowie den Tagebaurandbetrieben besonders Rechnung zu tragen. Die Anlage von landwirtschaftlichen Weilern anstelle einzeln verstreuter Höfe ist aus wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen anzustreben. Für die Anlage eines Weilers mit der Bezeichnung "Pattern" liegen bereits Planungen vor. Nach der derzeitigen Disposition soll er 1987 zur Verfügung stehen. Für eine Umsiedlung dorthin kommen insbesondere Landwirte aus dem Abbaubereich Inden in Betracht. Für die überwiegend landwirtschaftliche Bevölkerung der Ortschaft Erberich stehen Umsiedlungsflächen im Weiler Langweiler bei Aldenhoven-Schleiden zur Verfügung. Teilweise erfolgen die Umsiedlungen an andere Standorte des Braunkohlenreviers. Weitere Weilerstandorte sind so anzulegen, daß - abgestimmt mit der Erstellung der Erschließungsstraßen - die Rekultivierungsfläche kontinuierlich den anzusiedelnden Landwirten übergeben werden kann.

Bei der Bereitstellung der Hofstellen an die umzusiedelnden Landwirte sind deren Standort- und Nachbarschaftswünsche zu berücksichtigen.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im Bebauungsplanverfahren
- im Flurbereinigungsverfahren

4. Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbar- machung des Abbaubereiches

4.1 Oberflächengestaltung und Gliederung der Landschaft

Ziel: Bei der Verkippung ist grundsätzlich ein böschungsfreier Anschluß an das unverritzte und das bereits rekultivierte Gelände vorzusehen. Für eine dauerhaft gesicherte Oberflächenentwässerung und die Gestaltung eines erlebnisreichen Landschaftsbildes sind die Voraussetzungen zu schaffen.

Infolge des böschungsfreien Geländeanschlusses der rekultivierten Oberfläche im westlichen Teil des Abbaubereiches und der Höhenerfordernisse der durch die Fortführung des Tagebaues Inden notwendig werdenden Indeверlegung ist eine Kippenböschung erforderlich. Am Böschungsfuß ist ein Raum für die Indeверlegung herzustellen. Dieser ist ebenso wie die Böschung landschaftsgerecht zu planen, auszuführen und standortgerecht zu bewalden. Die ökologischen Funktionen sind zu berücksichtigen und durch geeignete Geländegestaltung die Voraussetzung dafür zu schaffen. Die Böschung sowie die Uferbereiche der künftigen Wasserfläche sind standsicher anzulegen und für Zwecke der stillen Erholung zu erschließen. Die Generalneigung der Kippenböschung soll nicht steiler als 1:3 sein. Dabei ist durch wechselnde Böschungswinkel und geschwungene Böschungslinien eine naturlandschaftliche Gestaltung anzustreben und die Erschließung für die stille Erholung zu berücksichtigen. Für die entfallenden Waldflächen bei Kirchberg-Fuchstal und Lohrberg ist im Rahmen des Böschungssystems Ersatz zu schaffen. Es sind durchgehende Grünverbindungen von diesem Böschungssystem zu den östlich und westlich liegenden Wohngebieten vorzusehen.

Es sind durchgehende Grünzüge von diesem Böschungssystem zu den östlich und westlich liegenden Wohngebieten vorzusehen.

Der Raum für die zu verlegende Inde ist um Lamersdorf nördlich herumführend in weitem Bogen über bereits rekultiviertes Gelände zu führen. Er ist südöstlich der Ortslage Kirchberg und parallel der geplanten B 56 n in den Altlauf zurückzuleiten. Die Herstellung dieses Raumes ist durch stellenweise beidseitige Bewaldung so durchzuführen, daß die bisherige Funktion der Inde, nämlich ausreichende Oberflächenentwässerung und ökologischer Regenerationsraum, durch die Indeверlegung erfüllt werden können.

Alle übrigen Flächen sind zur landwirtschaftlichen Nutzbarkeit mit einer Generalneigung von in der Regel 1,5 % herzustellen. Sie sind dauerhaft zu sichern und landschaftsgerecht zu gliedern.

Erläuterung:

Durch den Braunkohlenbergbau wird eine funktionsfähige, fast ausschließlich ackerbaulich orientierte Kulturlandschaft beseitigt. Die Rekultivierung der Tagebauoberfläche soll diesen Eingriff weitgehend aufheben. Bei der Festlegung der Grundfunktionen hierfür ist jedoch nicht nur das Gebot der möglichst unveränderten Wiederherstellung früherer Nutzungen zu beachten, es sind auch andere Erfordernisse in die Abwägung über die Nutzungsaufteilung einzubeziehen.

Die rekultivierte Landschaft wird geprägt durch die geplante Indevertung und eine parallel verlaufende, bewaldete Kippenböschung (ca. 8 km lang, bis zu 30 m hoch) sowie die aufgelockerten landwirtschaftlichen Flächen. Die Böschungen werden zur Verbesserung der Standsicherheit und Minderung der Erosion grundsätzlich bewaldet. Die Grünauflockerungen in den landwirtschaftlichen Flächen, deren Anteil ca. 50 ha betragen soll, können durch Kleinmodellierung ihrer Standorte (kleine Böschungen, Einschnitte, Mulden, Überhöhungen) gesichert werden (vgl. §§ 27 Abs. 1b) und 32 Abs. 2 und 3 LEPro).

Die ökologische Regeneration der landwirtschaftlichen Flächen kann durch kleine ausufernde bewaldete Böschungen von den Hauptgrünzügen aus günstig beeinflusst werden. Durch solches Hineinziehen von Böschungsteilen in die ebenen Flächen wird der landwirtschaftliche Nutzungsanteil nicht geschmälert, andererseits wird dadurch der ökologische und der Erholungswert des Gesamtraumes gesteigert. Der 50-ha-Anteil Grünauflockerung (s. Ziff. 4.2) in den landwirtschaftlichen Flächen bleibt davon unberührt.

Dieser 50-ha-Anteil und die Auflockerung der Böschungen sind zeichnerisch nicht dargestellt. Als Maßnahmen kommen u.a. in Betracht:

- Einstreuung von Feucht- und Waldbiotopen, Feldgehölzinseln und naturbelassenen Wiesen,
- Hecken und Saumbiotope,
- Vor- und Zurückspringenlassen der Waldränder,
- abwechslungsreiche Linienführung der Wege und Erschließungsstraßen,
- landschaftsgerechte Eingrünung des Weilers und der Siedlungsränder,
- Anlegen von Steilböschungen,
- mäandrierender Verlauf des Raumes für die Indevertung,
- Anlegen von Kleinmodellierungsböschungen.

Die frühere Nutzung ist grundsätzlich wieder zu ermöglichen. Dazu ist die Oberfläche durch landschaftsgerechte Maßnahmen (Modellierung und Bepflanzung) zu gestalten und zu gliedern. Dadurch wird die ökologische Regeneration des Gesamttraumes begünstigt. Die Bedürfnisse der "ruhigen Erholung" sind dabei zu berücksichtigen (Erleben, Wandern, etc.).

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- im Landschaftsplanverfahren
- im Planfeststellungsverfahren nach Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Landeswassergesetz
- im Flurbereinigungsverfahren
- im Bauleitplanverfahren
- in sonstigen einschlägigen Verfahren

4.2 Anteile der Bodennutzungsarten

Ziel: Bei der Rekultivierung innerhalb des Abbaubereiches sind folgende Größenordnungen der Bodennutzungsarten zugrunde zu legen:

- ca. 2.400 ha landwirtschaftliche Fläche (einschließlich der Fläche für den Weiler)
- ca. 50 ha landschaftsgliedernde Grünzüge, punktuelle Anpflanzungen und Feuchtgebiete
- ca. 200 ha Waldflächen (im Böschungsbereich)
- ca. 5 ha Fläche für Straßen (L 238 n).

Die über die Laufzeit des Tagebaues Inden I hinaus erforderlichen Betriebsflächen (Kohlebunker, Bandanlagen, Grubenanschlußbahnen etc. = ca. 80 ha) sind nach Abschluß des Betriebes im vorgenannten Sinne zu rekultivieren.

Für die langfristige Entsorgung von Stadt und Kreis Aachen sowie von Teilen des Kreises Düren ist innerhalb der landwirtschaftlich zu rekultivierenden Bereiche des Tagebaues ausreichend Deponieraum herzurichten. Dieser ist nach der Inanspruchnahme entsprechend den Darstellungen dieses Plans zu rekultivieren.

Erläuterung:

Mit der vorgenannten Aufteilung der zu rekultivierenden Bodennutzungsarten und den in Ziff. 3.1 dargestellten Grundzügen soll den Erfordernissen

- einer ertragreichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit,
 - eines erlebnisreichen und natürlich wirkenden Landschaftsbildes,
 - einer dauerhaft erfolgreichen Wiederansiedlung artenreicher heimischer Pflanzen- und Tiergesellschaften und
 - einer hauptsächlich stillen Erholungsnutzung
- Rechnung getragen werden.

Bei der Rekultivierung wird zunächst grundsätzlich von einer Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftscharakters ausgegangen. Darüber hinaus werden bergbauliche Zwänge, die Erfordernisse neu hinzukommender Nutzungen (Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft) sowie die nach derzeitigem Erkenntnisstand zweckmäßigen Verbesserungen der Freiraumfunktionen (Landwirtschaft, stille Erholung, Ökologie) berücksichtigt.

Für Zwecke der Abfallbeseitigung können als Zwischennutzung Deponieflächen erforderlich werden (Aschedeponie, Hausmülldeponie). Diese sind nach Möglichkeit aus betriebs- und volkswirtschaftlichen Gründen sowie aus Immissionsschutzgründen als Großdeponie zu betreiben (§§ 15 und 24 Abs. 7 LEPro). Dies entspricht auch den Belangen der Landwirtschaft (§ 17 LEPro). Die Rekultivierung der Deponieflächen ist so vorzunehmen, daß negative Einflüsse auf eine dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen werden (vgl. § 34 Abs. 1 LEPro). Voraussetzung für die Herstellung des Deponieraumes ist, daß rechtzeitig ein Träger -auch zur Durchführung der erforderlichen Verfahren- zur Verfügung steht.

Die erforderlichen Planungen und Maßnahmen sind so rechtzeitig einzuleiten, daß das Ziel nicht gefährdet ist.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- im Flurbereinigungsverfahren
- im Planfeststellungsverfahren nach dem Abfallbeseitigungsgesetz
- im Verfahren nach Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landwassergesetz
- in sonstigen einschlägigen Verfahren.

4.3 Böden

Ziel: Der beim Abbau gesondert zu gewinnende Löß ist bei der Wiederherstellung der Erdoberfläche so wieder aufzubringen, daß eine ungeschmälerete land- und forstwirtschaftliche Kulturfähigkeit in möglichst kurzer Zeit wieder erreicht wird. Bei den Böschungen ist durch Mischung mit anderen Bodenanteilen zugleich eine möglichst hohe Sicherung der Standfestigkeit anzustreben.

Lößüberschüsse und Lößmängel in den Tagebaugebieten des Westreviers sollen untereinander ausgeglichen werden, soweit dies möglich und vertretbar ist. Lößboden ist grundsätzlich für die Oberflächenwiederherstellung zu verwenden.

Erläuterung:

Auf den landwirtschaftlich zu rekultivierenden Flächen wird entsprechend den "Richtlinien des Landesoberbergamtes NW für das Aufbringen von kulturfähigem Bodenmaterial bei landwirtschaftlicher Rekultivierung für die im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke" eine grundsätzlich mindestens 2 m mächtige Lößschicht aufgetragen; dabei sind Bodenverdichtungen zu vermeiden. Die erforderlichen Lößmengen werden im Abbaubereich gewonnen.

Auf den forstwirtschaftlich zu rekultivierenden Böschungsflächen wird entsprechend den "Richtlinien des Landesoberbergamtes NW für das Aufbringen von kulturfähigem Bodenmaterial bei forstwirtschaftlicher Rekultivierung für die im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke" der sog. Forstkies von etwa 4 m Mächtigkeit aufgebracht.

Der hohen Bedeutung des Lößbodens für den land- und forstwirtschaftlichen Ertragreichtum in der Niederrheinischen Bucht entsprechend muß im Sinne des § 2 LEPro die Funktionserhaltung dieser natürlichen Lebensgrundlage langfristig gesichert werden. Dieses Erfordernis ist allerdings mit der wirtschaftlichen Vertretbarkeit des u.U. damit verbundenen Aufwandes abzuwägen, insbesondere dann, wenn die angestrebte Kulturfähigkeit des Bodens durch andere Maßnahmen in annähernd gleichwertiger Qualität erreicht werden kann. Für diese Abwägung ist es notwendig, die revierweit jeweils zur Verfügung stehenden und erforderlichen Lößmengen als Ausgangsdatenmaterial zu erfassen.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren

5. Ersatzverbindungen und -trassen

5.1 Straßen

Ziel: Zum Zeitpunkt der tagebaubedingten Unterbrechung der B 56 zwischen Inden und Aldenhoven muß eine Verbindungsstraße betriebsfertig vorhanden sein.

Es muß eine Verbindungsstraße zwischen Eschweiler und Jülich betriebsfertig vorhanden sein, wenn die L 238 unterbrochen wird.

Übergangsweise soll die L 238 n ab ca. 2005 die Funktion der L 241 übernehmen, die dann vom weiter fortschreitenden Tagebau unterbrochen wird.

Die für die innere Erschließung der rekultivierten Flächen und die für die Anbindung der Weiler an die benachbarten Wohnsiedlungsbereiche erforderlichen Erschließungsstraßen sind jeweils rechtzeitig vor der normalen Bewirtschaftung der rekultivierten Flächen und vor der Besiedlung der Weiler zu erstellen.

Erläuterung:

Die Straßenverbindung Inden-Aldenhoven über die B 56 wird tagebaubedingt ca. ab 1989 unterbrochen werden. Die Ersatzverbindung dafür ist der Strassenzug B 55 (B 1 alt) - L 253n - L 241 (Inden) bzw. L 253 (Düren) (vgl. auch §§ 11, 15 und 28 Abs. 2 LEPro).

Die Straßenverbindung Eschweiler-Fronhoven-Jülich über die L 238 wird ca. ab 1984 unterbrochen werden. Eine vorübergehende Ersatzverbindung ist zum Zuge der geplanten L 228 n vorzusehen.

Nach der Rekultivierung ist die alte Verbindung als L 238 n wiederherzustellen.

Die für eine funktionsgerechte Erschließung der rekultivierten Flächen und der Weiler erforderlichen Erschließungsstraßen und Wirtschaftswege sind herzustellen, auf die umgebenden Wohngebiete auszurichten und in das bestehende Straßennetz einzubinden. Dabei sollen sie neben den Erfordernissen der Erschließung auch die Bedürfnisse der Erholung berücksichtigen.

Die erforderlichen Planungen und Maßnahmen sind so rechtzeitig einzuleiten, daß das Ziel nicht gefährdet ist.

Umsetzung und Konkretisieren des Ziels insbesondere:

- im Flurbereinigungsverfahren
- im straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren
- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren.

5.2 Leitungen

Ziel: Versorgungsleitungen, die tagebaubedingt unterbrochen werden, sind rechtzeitig zu verlegen.

Die in der Abbaufäche zeichnerisch dargestellten Räume für Straßen dienen zugleich der Aufnahme von unterirdischen Rohrleitungen und Kabeln.

Erläuterung:

Durch den fortschreitenden Tagebau werden eine Vielzahl von Versorgungsleitungen unterbrochen. Die Unterbrechung kann erst erfolgen, wenn die Versorgung der angeschlossenen Benutzer durch Verlegung oder sonstige Ersatzmaßnahmen gesichert ist.

Die erforderlichen Planungen und Maßnahmen sind so rechtzeitig einzuleiten, daß das Ziel nicht gefährdet ist.

Umsetzung und Konkretisieren des Ziels insbesondere:

- im raumordnerischen Verfahren
- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- in sonstigen einschlägigen Verfahren.

Änderung der Teilpläne 11/1 samt 2. Änderung, 11/2 und 11/3

Ziel: Die Teilpläne 11/1 - Inderevier Nord - samt 2. Änderung, 11/2 - Halde Nierchen - und 11/3 - Umsiedlungsfläche Lohn/Pützlohn - werden aufgehoben, soweit sie nicht innerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplans Inden - räumlicher Teilabschnitt I - bzw. des Braunkohlenplans Zukunft-West liegen oder mit dieser identisch sind.

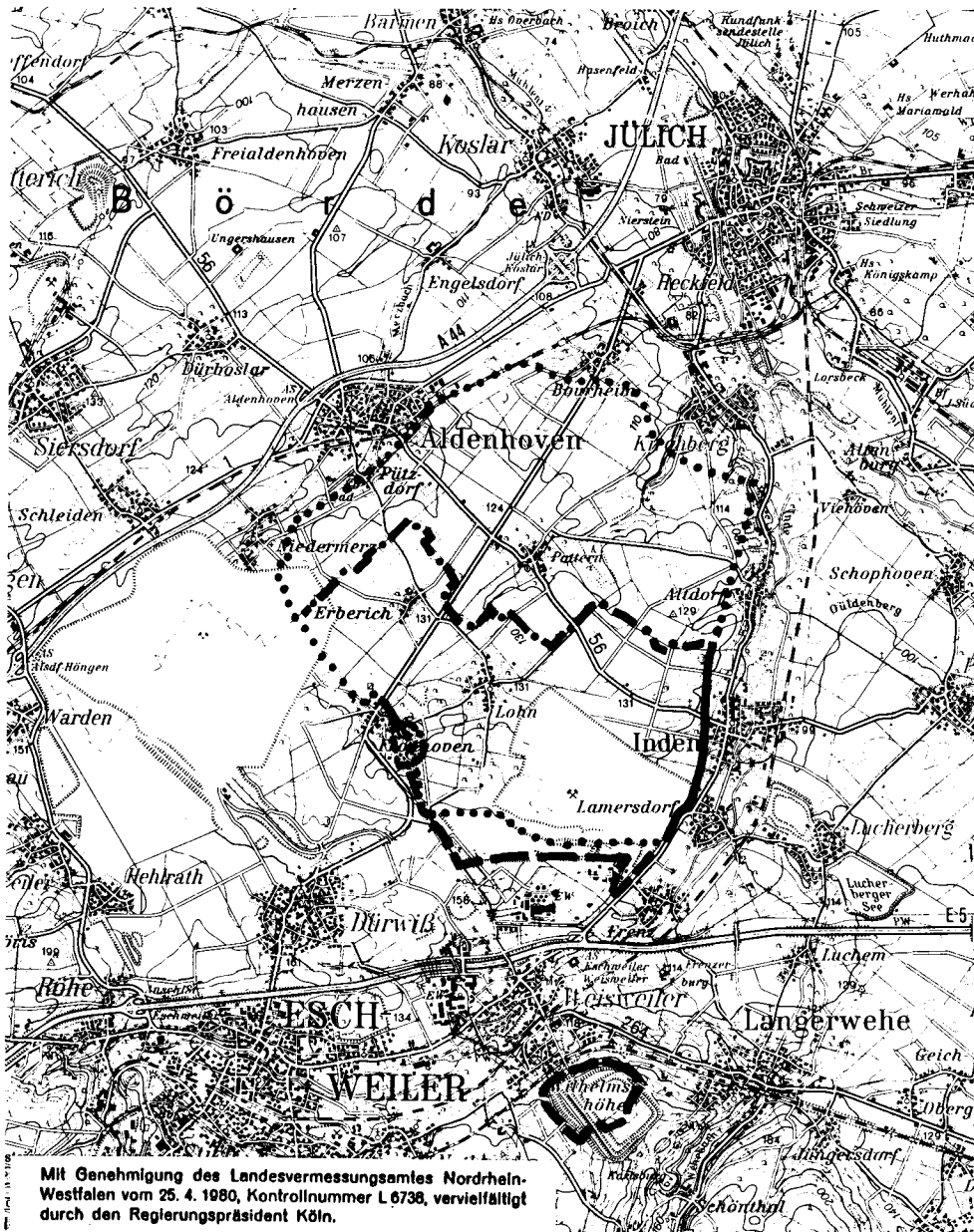
Erläuterung:

Die Teilpläne 11/1 samt 2. Änderung und 11/3 verlieren insoweit ihre Rechtswirksamkeit, als sie innerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Inden - räumlicher Teilabschnitt I - liegen oder mit dieser identisch sind.

Die außerhalb der Sicherheitslinie liegenden Teile der Teilpläne 11/1 und 11/3 sind durch Abschluß der Rekultivierungsmaßnahmen bzw. der Umsiedlung in der Sache erledigt und nicht mehr Ziel der Landesplanung.

Die außerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Inden - räumlicher Teilabschnitt I - liegenden Teile des Teilplanes 11/1 2. Änderung liegen innerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplans Zukunft-West und werden dort behandelt.

Der Teilplan 11/2 ist durch Beendigung der Aufhaldung und Nutzbarmachung der Oberfläche in der Sache erledigt und ist deshalb aufzuheben.



- Teilplangrenzen, die außerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes liegen und aufgehoben werden
- . - . - . Teilplangrenzen, die innerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes liegen
- Teilplangrenzen, die mit der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes identisch sind
- Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes, die mit Teilplangrenzen nicht identisch ist